



Bekanntmachungssatzung des Landkreises Nordsachsen

vom 16. Juli 2014, Beschluss des Kreistages Nr. 2-012/14
in der Fassung vom 01. Juli 2015, Beschluss des Kreistages Nr. 2-130/15

- Gesamtausfertigung -

**Neufassung der Satzung
über die Form
der öffentlichen Bekanntmachung und
die ortsübliche Bekanntgabe
des Landkreises Nordsachsen**

(Bekanntmachungssatzung)

Die Neufassung der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Nordsachsen berücksichtigt die am 01.07.2015 vom Kreistag des Landkreises Nordsachsen beschlossene Erste Änderung der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Nordsachsen.

Hinweis:

Funktionsbezeichnungen sind ausschließlich in männlicher Form gehalten, gelten jedoch gleichermaßen für männliche und weibliche Personen.

Aufgrund des § 3 Absatz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. Nr. 5/2014 S. 180) sowie § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen vom 09.07.2014 (SächsGVBl. Nr. 11/2014 S. 398 (Sächsisches E-Government-Gesetz – SächsEGovG) i.V.m. § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunal-Bekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19.12.1997 (SächsGVBl. Nr. 1/98, S. 19) hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen in seiner öffentlichen Sitzung am 16.07.2014 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe des Landkreises Nordsachsen beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentlich bekannt zu machen sind Rechtsverordnungen, Satzungen und sonstige Verfügungen des Landkreises Nordsachsen, deren öffentliche Bekanntmachung und/oder Bekanntgabe durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch öffentliche Zugänglichmachung der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Nordsachsen auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen.
- (4) Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 2

Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen

- (1) Als Tag der Bekanntmachung (Erscheinungstag) gilt der Tag, an dem die jeweilige elektronische Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Nordsachsen auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) öffentlich zugänglich gemacht wird. Mit dem Ablauf des Erscheinungstages gilt die öffentliche Bekanntmachung sodann als vollzogen.
- (2) Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen. Als Nachweis genügt der Ausdruck des Teiles der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Nordsachsen, in dem die öffentliche Bekanntmachung erfolgte.

§ 3

Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellung, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens jedoch wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens 2 Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der öffentlichen Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Die Ersatzbekanntmachung wird vom Landrat angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten.
- (3) Die Ersatzbekanntmachung gilt mit Ablauf der nach Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 angeordneten Niederlegungsfrist als vollzogen.
- (4) Der Vollzug der Ersatzbekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen. Als Nachweis genügt der Ausdruck des Teiles der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Nordsachsen, in dem die öffentliche Bekanntmachung erfolgte, sowie eine schriftliche Bestätigung der verantwortlichen Person über den Vollzug der Anordnung nach Absatz 2.

§ 4

Notbekanntmachung

- (1) Erscheint eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) erfolgen.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung ist unverzüglich in der nach dieser Satzung vorgeschriebenen Form nach Wegfall des Hindernisses nachzuholen, soweit sie damit nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung in Form der Notbekanntmachung gilt mit ihrer Durchführung als vollzogen.
- (4) Der Tag der Notbekanntmachung ist auf dem Original des jeweiligen bekannt gemachten Gegenstandes zu vermerken.

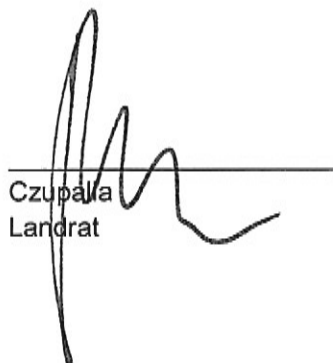
§ 5
Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntgabe oder ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, erfolgt diese durch Veröffentlichung in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Nordsachsen auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.
- (2) Die Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen des Kreistages des Landkreises Nordsachsen sowie seiner Ausschüsse erfolgt gemäß Absatz 1 und § 1 dieser Satzung.
- (3) Mit dem Ablauf des Erscheinungstages an dem die jeweilige elektronische Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Nordsachsen auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) öffentlich zugänglich gemacht wird, gilt die ortsübliche Bekanntgabe oder ortsübliche Bekanntmachung sodann als vollzogen.
- (4) Der Tag der ortsüblichen Bekanntgabe bzw. ortsüblichen Bekanntmachung ist auf einem Ausdruck des Teiles der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Nordsachsen, in dem die ortsüblichen Bekanntgabe bzw. ortsüblichen Bekanntmachung erfolgte, zu vermerken.

§ 6
In – Kraft – Treten

- (1) Diese Bekanntmachungssatzung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch den Kreistag Nordsachsen am 02.08.2015 in Kraft. .
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 16.07.2014 außer Kraft.

Torgau, den 01.07.2015


Czupalla
Landrat



Hinweis

gemäß § 3 Absatz 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises Nordsachsen die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gemäß § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Nordsachsen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurden.